

Universitätsstadt Tübingen
Fachabteilung Kindertagesbetreuung
Mühlhäuser, Steffi Telefon: 07071-204-1454
Gesch. Z.: /

Vorlage 132/2018
Datum 04.04.2018

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: **Satzung zur Änderung der Satzung über die Nutzung der Kindertageseinrichtungen der Universitätsstadt Tübingen (Nutzungssatzung Kindertageseinrichtungen)**
Bezug: 346/2017, 104/2018
Anlagen: 1 Satzung Änderung NutzungssatzungKita - Stand 04.04.2018

Beschlussantrag:

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Nutzung der Kindertageseinrichtungen der Universitätsstadt Tübingen (Nutzungssatzung Kindertageseinrichtungen) nach Anlage 1 wird beschlossen.

Ziel:

Anpassung der Nutzungssatzung an die Veränderung der Angebotsstruktur in den städtischen Kindertageseinrichtungen ab 1.9.2018

Begründung:

1. Anlass

Mit der Vorlage zur Angebots- und Gebührenoptimierung in den Kindertageseinrichtungen (Vorlage 346/2017) hat der Gemeinderat eine Neustrukturierung der Betreuungszeiten in den städtischen Kindertageseinrichtungen ab dem Kindergartenjahr 2018/19 beschlossen. Diese Veränderungen machen eine Neufassung einzelner Paragraphen der Nutzungssatzung erforderlich.

2. Sachstand

2.1. Wesentliche Änderungen in der Nutzungssatzung

Die Nutzungssatzung Kindertageseinrichtungen wurde im Jahr 2016 komplett neu gefasst. Alle Regelungen sind auf aktuellem Stand, lediglich die unter § 2 gefassten Betreuungsangebote sind an die neue, ab dem Kindergartenjahr 2018/19 geltende Angebotsstruktur anzupassen. Die Veränderungen in § 2 erfordern in Folge Anpassungen in § 13 (Abmeldung durch die sorgeberechtigten Personen).

2.2. Die Betreuungsangebote

– Betreuungsarten und Betreuungszeiten

In § 2 werden die Betreuungsarten und die damit verbundenen Betreuungszeiten geregelt. Bisher wurden die Betreuungsarten des Grundangebots nur mit der Betreuungszeit „bis einschließlich 35 Stunden in der Woche“ und die Betreuungsarten des Erweiterten Angebots mit der Betreuungszeit „über 35 Stunden in der Woche“ definiert. Im neuen § 2 werden die sieben Betreuungsarten, die es zukünftig in städtischen Kindertageseinrichtungen geben kann, mit ihren jeweiligen Betreuungszeiten einzeln aufgeführt.

– Frühbetreuung

Ergänzend zu den Betreuungsarten wird neu das Angebot der Frühbetreuung von 7.00 bis 7.30 Uhr in die Satzung aufgenommen. Die Frühbetreuung wird in bestimmten Kindertageseinrichtungen, sogenannten Ankereinrichtungen, verlässlich angeboten und muss bei Inanspruchnahme von den Eltern zusätzlich gebucht werden. Die Gebühr wird in der neuen Gebührensatzung geregelt. Der jeweilige Bestand an Ankereinrichtungen wird auf der städtischen Homepage aufgeführt. Zum Kindergartenjahr 2018/19 wird es insgesamt 17 städtische Ankereinrichtungen geben. Die Frühbetreuung wird mit wenigen Ausnahmen in jedem Sozialraum angeboten. In der Nutzungssatzung wird darüber hinaus festgelegt, unter welchen Voraussetzungen (Mindestanzahl von Anmeldungen) die Frühbetreuung in Einrichtungen angeboten werden kann, die nicht als Ankereinrichtung bestimmt sind.

– Sommerferienbetreuung

Für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt kann die Universitätsstadt Tübingen während der Schließzeit der Kindertageseinrichtungen im Sommer eine Ferienbetreuung in bestimmten Kindertageseinrichtungen anbieten. Es werden gesonderte Gebühren hierfür erhoben. Dieses Angebot war bisher nur in der Gebührensatzung

hinterlegt. Aus systematischen Gründen wird es neu in die Nutzungssatzung als Betreuungsangebot aufgenommen.

- Kindervilla Alexanderpark „Angebot Kita-bene“
Das im Jahr 2010 eingeführte Modellangebot „Kita bene“ wurde explizit außerhalb der Nutzungssatzung und der Gebührensatzung geregelt. Es wurden im Rahmen privatrechtlicher Verträge Entgelte für die Buchung von flexiblen Betreuungszeiten erhoben.

Zu den Betreuungsangeboten im Modell „Kita bene“ gehörten flexible Betreuungszeiten im Zeitfenster von 6.00 bis 20.00 Uhr, Sharingplätze für zwei bzw. drei Wochentage, eine Übernachtbetreuung und eine Betreuung am Samstag. Die Inanspruchnahme dieser besonderen Betreuungsangebote war sehr gering. Die Verwaltung hat mit verschiedenen Vorlagen (296/2010, 206/2012, 1/2016) darüber berichtet und sukzessive nicht nachgefragte Zeiten eingestellt.

Seit 1.9.2016 besteht als letzter Baustein noch die Möglichkeit der Zubuchung von Zeiten von 6.00 - 7.00 und 17.00 - 18.00 Uhr für Familien der Kindervilla. Dieses Angebot wird aktuell von drei Familien an einzelnen Tagen wahrgenommen. Die Verwaltung wird dieses Angebot zum Ende des Kindergartenjahres 2017/18 einstellen. Der Hinweis in der Nutzungssatzung auf das Angebot „Kita bene“ kann daher entfallen.

2.3. Die Verpflegung

Die Zuordnung von Verpflegung zu den einzelnen Betreuungsarten erfolgte bisher nur durch die Festsetzung der Verpflegungskostenpauschalen in der Gebührensatzung Kindertageseinrichtungen. Die Zuordnung erfolgt nun aus systematischen Gründen in der Nutzungssatzung, in der Gebührensatzung werden nur noch die Höhe der Verpflegungskostenpauschalen und die Erstattung bei Fehlzeiten geregelt.

- Bei allen Erweiterten Angeboten (Ganztagesangebote) ist der Träger verpflichtet, eine warme Mahlzeit zu stellen. Zusätzlich werden die Kinder in den städtischen Ganztageseinrichtungen seit jeher mit einem Frühstück und einem Nachmittagsimbiss versorgt. Diese Zuordnung wird in § 2 (6) der neuen Nutzungssatzung an die fünf Betreuungsarten des Erweiterten Angebots angepasst und präzisiert.
- Bei allen Grundangeboten ist ein Träger von Seiten des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales nicht verpflichtet, Mahlzeiten anzubieten. In bestimmten städtischen Kindertageseinrichtungen kann jedoch in Gruppen des Grundangebots ein Frühstück oder ein Mittagessen angeboten werden. Bereits heute ist in der Gebührensatzung festgelegt, dass, sofern ein tägliches Frühstück in einer Einrichtung angeboten wird, dies für alle Kinder zur Verfügung steht und die Verpflegungskostenpauschale verpflichtend zu entrichten ist.

Diese Regelung wird mit der vorliegenden Änderungssatzung auch für das Angebot eines täglichen Mittagessens eingeführt. Die Verwaltung beabsichtigt damit, die in der Vergangenheit entstandenen unterschiedlichen, sehr individuellen Lösungen hinsichtlich der Inanspruchnahme eines Mittagessens in den einzelnen Einrichtungen zu ordnen. Die Qualität der Betriebsführung und eine gute pädagogische Gestaltung der gemeinsamen Essenssituation werden dadurch gestärkt.

3. **Vorschlag der Verwaltung**

Die Änderungssatzung nach Anlage 1 enthält folgende Veränderungen im Einzelnen:

§ 2 (1), Satz 2 und 3

Es werden die beiden Betreuungsarten des Grundangebots und die fünf Betreuungsarten des Erweiterten Angebots mit den jeweiligen Betreuungszeiten benannt.

§ 2 (2)

Es wird das Angebot der Frühbetreuung in den Ankereinrichtungen eingeführt. Es wird die Mindestanzahl an Anmeldungen für das Zustandekommen eines Frühbausteins in Einrichtungen, die nicht als Ankereinrichtungen bestimmt sind, benannt.

§ 2 (3)

Das Angebot der Sommerferienbetreuung während der Schließtage der Kindertageseinrichtungen im Sommer wird in die Nutzungssatzung aufgenommen.

§ 2 (4)

Das Platzangebot „Kita bene“ im Kinderhaus Alexanderpark wird gestrichen.

§ 2 (6)

Den Betreuungsarten des Erweiterten Angebots wird die jeweilige Verpflegung zugeordnet. Die Regelungen hinsichtlich einer Verpflegung in den Betreuungsarten des Grundangebots werden benannt.

§ 13 (2)

Die Abmeldefrist für das Angebot der Frühbetreuung wird eingeführt.

§ 13 (3)

Der Satz „Die Möglichkeit einer Abmeldung nach Absatz 1 bleibt hiervon unberührt“ wird eingefügt. Damit wird für Familien von Kindern, die in die Schule wechseln, klargestellt, dass eine Abmeldung von Amts wegen zwar zum 31.8. erfolgt, sie jedoch auf eigene Veranlassung auch zu einem früheren Zeitpunkt (z.B. 31.7. eines Jahres) kündigen können.

4. **Lösungsvarianten**

Einzelne Paragraphen werden abweichend vom Vorschlag der Verwaltung geregelt.

5. **Finanzielle Auswirkungen**

keine unmittelbar durch diese Änderungssatzung